

O.Univ.Prof.
Dr. Heinrich Schmidinger

Tel (0662) 8044-2528
Fax (0662) 8044-214/251



Universität
Salzburg

An das
Präsidium des Österreichischen Nationalrates
Österreichischer Nationalrat

1010 WIEN

ENTWURF
57 -GE/19
16. JAN. 1996
17.1.96 A. D. Schaffner
9. Januar 1996

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Mittwoch, den 20. Dezember 1995 hat an unserem Institut in Salzburg eine Sitzung der Österreichischen Gesamt-Studienkommission Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten stattgefunden. Bei dieser Sitzung wurde der Entwurf für eine Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG) eingehend diskutiert und eine Stellungnahme erarbeitet. Als Vorsitzender der genannten Sitzung bin ich beauftragt worden, Ihnen die Stellungnahme unserer gesamtösterreichischen Studienkommission zuzusenden. Sie findet sich in der Beilage zum diesem Brief.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Schmidinger
Univ.Prof.Dr. Heinrich Schmidinger

UNIVERSITÄT SALZBURG
Zl.: 60040/5-P6
Urschriftlich dem Präsidium des
Österreichischen Nationalrats in Wien
vorgelegt.
Blg.: 1 Adalbert Hanke
Salzburg, am 10.1.1996 Rektor

Österreichische Gesamt-Studienkommission
Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten

Stellungnahme

zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG)

I.

Die Österreichische Gesamt-Studienkommission Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten schließt sich im Hinblick auf solche Kritikpunkte am Entwurf des UniStG, welche allgemeiner Natur sind, den bereits vorliegenden Stellungnahmen der Österreichischen Gesamt-Studienkommission Theologie sowie der Studienkommissionen Theologie an den Universitäten Innsbruck und Salzburg ausdrücklich an.

II.

Für die spezifischen Belange der Philosophischen Studienrichtung an Katholisch-Theologischen Fakultäten werden die folgenden Punkte am Entwurf des UniStG moniert:

II.1. Punkt 2.7.1 im Teil B, Anlage 1, Seite 27 („Aufgabenstellung“) sollte folgendermaßen umformuliert werden:

„Die theologischen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für die Tätigkeiten in theologischer Forschung und Lehre sowie in kirchlichem Dienst oder Auftrag (Lehramt).

Die philosophischen Studien an Katholisch-theologischen Fakultäten (Innsbruck und Salzburg) dienen der philosophischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Grundfragen des Menschen; darüber hinaus bilden sie einen integralen Bestandteil des theologischen Studiums.“

II.2. Zu § 40: Gem. Studienordnung für die philosophische Studienrichtung an Katholisch-Theologischen Fakultäten sind von insgesamt 120 Wstd mindestens 14 Wstd als Wahlfach zu absolvieren. Nach dem § 40 des UniStG-Entwurfs sollte im Falle der obengenannten Studienrichtung mindestens ein Sechstel (d.h. 20) der Gesamtsemesterwochenstunden auch nicht-fachspezifisch ausgewählt und abgelegt werden können. Bei einer derart starken Reduktion des studienspezifischen Stundenkontingentes würde die philosophische Ausbildung nicht mehr hinreichend gewährleistet sein.

II.3. Zu §§ 30 Abs.2, 61 Abs.3: Diese Bestimmungen gefährden nicht nur die Durchführung der philosophischen Studienrichtung an Katholisch-Theologischen Fakultäten, sondern auch die Idee der universitären Ausbildung insgesamt, insofern sie eine unbeschränkte Auslagerung der Studien an universitätsfremde Einrichtungen („Betriebe, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“) zulassen.

II.4 Zu Teil C, Erläuterungen, Punkt 3: Zu den Anlagen, Seite 75, letzter Absatz: Anstelle „Katholische“ Philosophie müßte die Formulierung lauten: „Philosophie an einer Katholisch-Theologischen Fakultät“.

II.5 Zu Anhang B, S.28, Punkt 2.7.7: Die Formulierung müßte lauten „Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten (Innsbruck und Salzburg)“.